

KATHRIN GAÁL

AMTSFÜHRENDE STADTRÄTIN FÜR
WOHNEN, WOHNBAU,
STADTERNEUERUNG UND FRAUEN
VON WIEN

Frau Bezirksvorsteherin
Andrea Kalchbrenner

Bezirksvorsteherung 14

GZ zu 336633/19 Kin/Ram
BV 14 – S 299555/19

Wien, 6. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Bezirksvorsteherin,

zu der am 4. April 2019 eingebrachten Anfrage von BR Bernhard Patzer, BR Mag. Bernhard Loibl und BRin Erika Skudnigg (FPÖ) betreffend „Asylanten“ in Penzinger Gemeindewohnungen wird Folgendes mitgeteilt:

Die Vergaberichtlinien von Wiener Wohnen richten sich nach den zu befolgenden rechtlichen Vorgaben, die sich insbesondere ergeben aus

- der EU-Richtlinie 2003/109/EG
- dem NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)
- der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention).

Die rechtlichen Voraussetzungen gelten für die Erlangung eines Wohn-Tickets und werden im Zuge dessen geprüft. Daraus ergibt sich, dass Wohnungen von Wiener Wohnen an österreichische Staatsbürger, EU- oder EWR-Bürger, Schweizer Staatsbürger, anerkannte Flüchtlinge oder „langfristig Aufenthaltsberechtigte“ nach dem NAG vergeben werden.

Die dargestellten Begriffe „Asylanten, Geduldete und nicht abgeschobene Fremde“ können nicht verifiziert werden.

Die Vergabe von Gemeindewohnungen richtet sich grundsätzlich nicht nach m², sondern nach der Anzahl der Wohnräume. Eine Vermietung an „Asylwerber“ erfolgt gemäß den Richtlinien nicht. Weiters erfolgt seitens Wiener Wohnen keine Kontrolle darüber, wie viele Personen in einer Wohnung gemeldet sind, da eine Abfrage im zentralen Melderegister nur für Personen, nicht aber für Wohnungen möglich ist.

In den Jahren 2000 bis 2018 wurde in Penzing folgende Anzahl von Wohnungen an anerkannte Flüchtlinge vergeben:

Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
2000	1	2007	13	2014	23
2001	2	2008	13	2015	22
2002	5	2009	12	2016	17
2003	7	2010	14	2017	12
2004	4	2011	20	2018	41
2005	8	2012	25		
2006	14	2013	21		

Wenn Wiener Wohnen darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass Gemeindewohnungen von Mietern weitergegeben werden, erfolgt eine Überprüfung und bei Bestätigung des Verdachts eine Aufkündigung des Mietverhältnisses beim Bezirksgericht. Die Entscheidung über die Kündigung trifft das Gericht.

Folgende Personengruppen werden von der Sozialen Wohnungsvergabe von Wiener Wohnen vorrangig behandelt:

Betreute Personen – Personen aus Mutter-Kind-Einrichtungen, Frauenhäusern und betreuten Wohnformen

Obdachlose Personen – Entscheidung erfolgt im ExpertInnenkreis (Vertreter Caritas, Verein Wiener Frauenhäuser, Magistratsabteilung 11, Magistratsabteilung 40 und Wiener Wohnen).

Notfallwohnungen – Personen aus Krisenunterkünften oder in besonderer sozialer Notlage

Im Zusammenhang mit den von Ihnen genannten Geldleistungen darf auf die
entsprechend zuständigen Stellen verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a surname, followed by a long horizontal flourish.